



An den
Legislativ- und Verfassungsdienst des Landes Salzburg
Chiemseehof
Postfach 527
5010 Salzburg

Salzburg, am 30.04.2009

Betreff: Stellungnahme der LUA zum Entwurf einer Verordnung, mit der die Landschaftsschutzgebietsverordnung Salzburg-Süd geändert werden soll

Sehr geehrte Damen und Herren!

Innerhalb offener Frist nimmt die LUA zur geplanten Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Salzburg-Süd wie folgt Stellung:

Mit der Herausnahme von Flächen aus dem LSG Salzburg-Süd soll die Erweiterung der Firmen Maco und Porsche im Bereich der Josefiawald ermöglicht werden. Ziel der Verkleinerung des Schutzgebietes ist es, die Betriebsgelände von Maco und Porsche zu erweitern. Die Herausnahme der Flächen aus der Verordnung, hat jedoch den alleinigen Zweck ein allfälliges Naturschutzverfahren zu umgehen. Seitens der LUA wurde diesbezüglich jedoch ein Schreiben an die zuständige Behörde verfasst, dass trotz der Herausnahme aus der Verordnung ein Naturschutzverfahren abzuführen ist. Dieses Schreiben liegt der Stellungnahme als Beilage A bei.

1. Verletzung der Alpenkonvention und anderer rechtlicher Verpflichtungen

Durch die Herausnahme der Flächen aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung (aus rein wirtschaftspolitischen Gründen) wird Artikel 11 des Naturschutzprotokolls der Alpenkonvention verletzt.

Artikel 11 des Naturschutzprotokolls ist dahingehend auszulegen, dass die Vertragsstaaten (dazu gehört auch Österreich!) verpflichtet sind, Schutzgebiete zu erhalten und bestehende Schutzgebiete nicht durch Änderungen von Verordnungen aufzuheben bzw. zu verkleinern. Was die Tragweite der zitierten Bestimmung des Naturschutzprotokolls betrifft, so enthält diese ein eindeutiges Gebot, alle bestehenden Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzweckes insbesondere zu erhalten, zu pflegen und gegebenenfalls zu erweitern. Diese Verpflichtung wird durch Art 11 Abs 1 konkretisiert, in dem die Vertragsparteien zusätzlich verpflichtet werden, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.



Die naturschutzfachliche Wertigkeit der betroffenen Flächen ist durch den mehrfachen Schutzstatus dokumentiert. Neben dem Landschaftsschutzgebiet sind der Anifer Alterbach und dessen unmittelbare Uferbereiche als Geschützter Landschaftsteil ausgewiesen. Beim Anifer Alterbach handelt es sich um einen naturbelassenen Bach, der laut Gesamtuntersuchung Salzach eine Rarität im gesamten Salztalraum darstellt. Außerdem sind die betroffenen Flächen in der Biotopkartierung erfasst. Zahlreiche geschützte und seltene Tier- und Pflanzenarten finden hier ihren Lebensraum.

Die herausgenommenen Flächen sind wertvolle Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes. Die Waldflächen sind Lebensraum und erfüllen darüber hinaus Funktionen als Pufferzonen oder Ausbreitungs- und Wanderkorridore für Tiere und Pflanzen. Die geplante betriebliche Nutzung soll im Norden bis direkt an die Grenze des GLT Alterbach heranreichen. Damit wird die durch den bestehenden Auwald gegebene Abschirmung des Gewerbegebietes vernichtet. Die Ausweitung des Betriebsgeländes in Richtung Alterbach würde unweigerlich zu einer Beeinträchtigung dieses äußerst wertvollen Bereiches führen. Außerdem sind aufgrund des Vorkommens geschützter Arten die Artenschutzbestimmungen des Naturschutzgesetzes in Umsetzung der EU-Richtlinien (Vogelschutz und FFH-Richtlinie) anzuwenden. Diese Bestimmungen verbieten eine Beeinträchtigung oder Vernichtung von Arten und deren Lebensräumen.

Der Entwurf zur Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes widerspricht daher den Zielen des Salzburger Naturschutzgesetzes, der Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung als auch den Zielsetzungen der FFH-Richtlinie und Alpenkonvention.

2.§ 16 Sbg NSchG und Verfassungsziele

Gemäß den Erläuterungen entsprechen die betroffenen Flächen auch nach Herausnahme aus der Verordnung dem § 16 NSchG. Für die Änderung des Landschaftsschutzgebietes sind nicht naturschutzfachliche, sondern wirtschaftspolitische Gesichtspunkte im Sinn der im Art 9 erster Spiegelstrich des Landesverfassungsgesetzes 1999 enthaltenen Zielsetzungen ausschlaggebend.

Gemäß dem Salzburger Landesverfassungsgesetzes bekennt sich das Land Salzburg zum demokratischen Rechtsstaat. Umso erstaunlicher ist es, dass zur Änderung der Verordnung Art 9 erster Spiegelstrich des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 zitiert wird. Wenn man nämlich Art 9 zu Ende liest, findet man in Spiegelstrich 4 die Zielsetzung zur Bewahrung der natürlichen Umwelt und der Landschaft in ihrer Vielfalt und als Lebensgrundlage für den Menschen sowie die Tier- und Pflanzenwelt vor nachteiligen Veränderungen und die Erhaltung besonders schützenswerter Natur in ihrer Natürlichkeit anzustreben.

Die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung bzw. Verkleinerung eines Landschaftsschutzgebietes aus wirtschaftlichen Gründen widerspricht daher vollinhaltlich den Zielsetzungen des Landesverfassungsgesetzes 1999.



3. Strategische Umweltprüfung:

Die Erläuterungen führen weiters aus, dass die Änderung der Verordnung keine Grundsatzentscheidung sei. Diese wäre bereits viel früher mit der Verordnung zur Änderung des Regionalprogramms Salzburg Stadt und Umlandgemeinden gefallen, mit der „Überörtlich bedeutsame Betriebsstandorte mit Erweiterungsmöglichkeit“ festgelegt wurden. Dies sei (sic!) eine landespolitische Entscheidung gewesen. Überdies sei eine „umfassende Strategischen Umweltprüfung“ durchgeführt worden, weshalb die naturräumlichen Aspekte „nicht neuerlich zu prüfen“ seien.

Einzig richtig an dieser Darstellung ist, dass eine landespolitische Entscheidung getroffen wurde. Nicht jede politische Entscheidung entspricht aber auch den rechtlichen Rahmenbedingungen.

Da eine Erweiterung der Betriebsflächen von Maco und Porsche alleine nicht argumentierbar gewesen wäre, wurde auf Raumordnungsebene ein neues Instrument in Form der „Überörtlich bedeutsame Betriebsstandorte mit Erweiterungsmöglichkeit“ erfunden und nach anderen im Zentralraum gelegenen ähnlichen Betrieben gesucht, denen im Rahmen des Regionalprogramms auch eine Erweiterung, wohlgerne ohne bekannten konkreten Bedarf, zugestanden wurde. Unter dem Motto „Gleiches Recht für alle“ sollten daher nun auch Maco und Porsche eine Möglichkeit zur Erweiterung bekommen. Nicht gleich sind aber die naturräumlichen Rahmenbedingungen der anderen Standorte, an denen bestimmte Erweiterungsflächen auch ohne dieses Programm vorstellbar wären. Nicht so aber bei Maco und Porsche. An der naturräumlichen Beurteilung hat sich auch durch das Regionalprogramm nichts geändert.

Steigbügelhalter für die erwähnte landespolitische Entscheidung soll aber die missbräuchlich verwendete und nicht der EU-Richtlinie entsprechende „umfassende“ SUP sein, die für den gegenständlichen Bereich gerade einmal NEUN Seiten schwach ist.

Die LUA wie auch andere Naturschutzorganisationen haben dazu in den Hörungsverfahren detaillierte Einwendungen erhoben. Das Fazit in der LUA-Stellungnahme vom 04.06.2007 lautete:

„Wie bereits ausgeführt, handelt es sich hier um keinen Umweltbericht im Sinne des Gesetzes, ein solcher ist aber zwingend geboten. Die hier vorgenommenen Bewertungen sind als Spekulationen zu bezeichnen, da sie auf keinen genauen Untersuchungen basieren. Es ist auch nicht erkennbar, inwiefern hier tatsächlich ein Flächenausgleich für verloren gegangene Flächen sichergestellt wird. Es handelt sich derzeit dabei um eine Absichtserklärung ohne konkrete Umsetzung.

Wie der Bericht im Ergebnis dazu kommt, dass die Auswirkungen als umweltverträglich angesehen werden, ist nicht einmal ansatzweise nachvollziehbar.“

Wie es politische Entscheidungen so an sich haben, spielen fachliche Argumente dabei aber nur eine untergeordnete Rolle, weshalb das Regionalprogramm ohne wesentlicher Auseinandersetzung mit den Einwendungen auch politisch beschlossen und in Verordnungsrang erhoben wurde. Diese entzieht sich mangels Rechtsmittel aber einer direkten innerstaatlichen nachprüfenden Kontrolle. Es werden daher im Anlassfall derzeit Möglichkeiten einer Inanspruchnahme der Europäischen Institutionen geprüft.



Auf der gesetzwidrigen Basis einer völlig unzureichenden Umweltprüfung sollen nun naturschutzfachlich höchstwertige Gebiete (diese entsprechen gemäß den Erläuterungen ja nach wie vor den Kriterien des § 16 NSchG) beseitigt oder beeinträchtigt werden, ohne die in den Stellungnahmen angesprochenen naturschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekte jetzt endlich tatsächlich zu überprüfen. Damit wäre der Naturschutz im Land Salzburg an seinem ruhmlosen Ende angelangt und die SUP nur ein Instrument zur Hinterfüllung jeglicher politischer Entscheidungen.

Da es sich beim Naturschutzbeirat auch nicht um ein Fachgremium handelt, wäre bei der intensiven Vorarbeit (Regionalprogramm) und der vorgegebenen politischen Wichtigkeit jede andere Entscheidung überraschend ausgefallen.

Die Änderung der LSG-VO Salzburg Süd ist daher auch aus diesen Gründen rechtswidrig im Sinne des nationalen und europäischen Rechts.

Die LUA Salzburg lehnt auf Grund der zitierten rechtlichen Rahmenbedingungen sowie den naturschutzfachlichen Gegebenheiten die Verkleinerung des LSG Salzburg Süd ab.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Wiener
Landesumweltanwalt

